

## Anlage 4 zum Netznutzungsvertrag Gas (KoV XIII)

### Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) zum Netznutzungsvertrag Gas

#### Vorbemerkung

Diese Anlage enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag (Gas) (im Folgenden „**NNV**“), angelehnt an den Lieferantenrahmenvertrag Gas in Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV XIII) der Gasnetzbetreiber vom 31.03.2022, vgl. Ziffer 1.2 NNV.

#### 1. Steuer- und Abgabenklausel (zu Ziffer 8.7 und Ziffer 12 NNV)

- 1.1. Ziffer 8.7 NNV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Netznutzer, nach Marktlokation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- 1.2. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist Ziffer 8.7 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

#### 2. Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu Ziffer 8.9 und Ziffer 12 NNV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 8.9 NNV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

#### 3. Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlokationen (zu 9 Ziffer 2 Satz 1 NNV)

Da der Netzbetreiber für SLP-Marktlokationen das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlokationen im Sinne von Ziffer 9.2 NNV der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

#### 4. Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu Ziffer 9.16 NNV)

Bei SLP-Marktlösungen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz die Räume des Transportkunden zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Transportkunde einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

#### 5. Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu Ziffer 9.16 NNV)

##### 5.1. RLM Arbeitspreis

Für RLM-Marktlösungen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (Ziffer 3) entnommene Menge aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

##### RLM Leistungspreis

Für RLM-Marktlösungen ergibt sich der Leistungspreis aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

##### Definition „Preis“

Aufgrund des Zonenpreismodells kommen je nach Verbrauch bzw. Leistung verschiedene Zonen und Preise zur Anwendung. Wenn in diesem § 7 von „dem Arbeitspreis“ bzw. „dem Leistungspreis“ die Rede ist, sind insofern die für die jeweiligen Zonen geltenden „Preise“ (Mehrzahl) gemeint.

##### 5.2. SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

5.2.1. Für SLP-Marktlösungen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (Ziffer 3) entnommene Menge aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

5.2.2. Für SLP-Marktlösungen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (Ziffer 3) nach der entnommenen Menge aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

##### 5.3. SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktlösungen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktlösungen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktlotation eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

#### 5.4. Abrechnung Arbeitspreis bzw. Grundpreis bei unterjährigem Zuordnungswechsel in der Netznutzung

Sofern die Netznutzung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (Ziffer 3) einem anderen Transportkunden zugeordnet wird, gelten folgende Regelungen:

##### 5.4.1. Abrechnung Leistungspreis (für RLM-Marktlotationen):

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers gilt Ziffer 9.6 NNV.

##### 5.4.2. Abrechnung Arbeitspreis (für RLM- Marktlotationen):

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber den Verbrauch des bisherigen Transportkunden zugrunde und rechnet diesen Arbeitspreis für die Mengen ab, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums zuzuordnen sind. Gegenüber dem neuen Transportkunden legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde und rechnet gegenüber dem neuen Transportkunden diesen Arbeitspreis für den gesamten Verbrauch im Abrechnungszeitraum ab, abzüglich des Arbeitspreises, den der bisherige Transportkunde im Abrechnungszeitraum für die ihm zuzuordnenden Mengen zu zahlen hatte.

##### 5.4.3. Abrechnung Arbeitspreis für SLP-Marktlotationen:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (Ziffer 3) zuzuordnen sind.

##### 5.4.4. Abrechnung Grundpreis für SLP-Marktlotationen:

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus Ziffer 9.9 NNV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

#### 5.5. Abrechnung bei unterjährigem Beginn und unterjährigem Ende der Netznutzung im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen

Zuordnungswechsel in der Netznutzung, sondern um einen unterjährigen Beginn der Netznutzung bzw. ein unterjähriges Ende der Netznutzung im Übrigen handelt.

Für den Leistungspreis im Fall der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer RLM-Marktlotation gilt Ziffer 9.7 NNV.

#### 5.6. Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (Ziffer 3) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktlotationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

#### 5.7. Weitere Zahlungsbedingungen

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Transportkunde seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

### 6. **Frist für Rechnungskorrekturen (zu Ziffer 9.16 und Ziffer 13 NNV)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

### 7. **Abrechnung der Mehr-/Minderungen (zu Ziffer 10 sowie zu Ziffer 9.16 NNV)**

7.1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die als **Anlage 8** beigefügte „Übernahmeerklärung SLP-Mehr-/ Minderungenabrechnung“ an seinen Lieferanten weiterzuleiten.

7.2. Sofern eine SLP-Mehr-/Minderungenabrechnung gegenüber dem Lieferanten des Transportkunden nicht möglich ist, weil der Transportkunde die **Anlage 8** gemäß vorstehendem Absatz nicht an den Lieferanten weitergeleitet hat oder weil der Lieferant sich weigert, die Übernahmeerklärung abzugeben, wird der Netzbetreiber die Mehr-/Minderungen direkt gegenüber dem Transportkunden abrechnen. In diesem Fall gelten die nachstehenden Ziffern dieser EGB sowie Ziffer 10.2 bis Ziffer 10.6 des NNV direkt gegenüber dem Transportkunden.

7.3. Mehrmengen (Ziffer 10.3 NNV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3 g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

- 7.4. Mindermengen (Ziffer 10.3 NNV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) ohne Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung, weil der Transportkunde als Anschlussnutzer in der Regel kein Wiederverkäufer sein wird. Soweit der Transportkunde im Einzelfall doch Wiederverkäufer sein sollte, wendet der Netzbetreiber bei Mindermengen das Reverse-Charge-Verfahren an, sofern der Transportkunde den Nachweis nach Ziffer 8.10 NNV geliefert hat. Neben der Umsatzsteuer enthält eine Mindermengen-Rechnung an den Transportkunden auch die Energiesteuer, soweit der Transportkunde nicht den Nachweis über seine Lieferer-Anmeldung nach Ziffer 10.6 NNV erbracht hat.
- 7.5. Sofern der Lieferant des Transportkunden trotz abgegebener Übernahmeerklärung gemäß **Anlage 8** eine Forderung des Netzbetreibers aus einer Mindermengenabrechnung nicht fristgerecht begleicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Forderung direkt gegenüber dem Transportkunden geltend zu machen. Der Transportkunde ist zur Begleichung der Forderung verpflichtet.